



**Stellungnahme der GEODE,
Europäischer Verband der unabhängigen Energieversorger,
zur Netzentgeltverordnung Strom**

Die GEODE (Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie) nimmt im Folgenden zu der wichtigen Frage der Entgeltregulierung anhand der entsprechenden Regelungen des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG), den das Bundeskabinett am 28. Juli 2004 beschlossen hat, und der „Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ (Netzentgeltverordnung Strom) vom 15. September 2004 Stellung.

Die GEODE hat als europäischer Verband der unabhängigen Energieversorger und als Vertreter von mittleren und kleineren Stromversorgern auch in Deutschland ein besonderes Interesse an unbürokratischen Vorgaben zur Bildung von Entgelten, die auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung unter Beachtung der Nettosubstanzerhaltung und einer angemessenen Verzinsung sowie durch Anreize zur Effizienzsteigerung gebildet werden. Sie begrüßt insoweit die Grundkonzeption des EnWG- und VO-Entwurfs, sieht für diese jedoch auch grundlegenden Änderungsbedarf.

A) Grundsätze der Entgeltregulierung im EnWG

Vorgaben zur Entgeltkalkulation enthält der Kabinettsentwurf in den §§ 20 ff. EnWG-E. In § 20 Abs. 1 EnWG-E ist eine sehr allgemeine Regelung für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach dem Diskriminierungsverbot enthalten. Die Grundsätze der Entgeltkalkulation werden in § 21 EnWG-E konkretisiert. Danach sollen die Entgelte auf Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung gebildet werden. Dabei soll sowohl der Grundsatz der Nettosubstanzerhaltung, Anreize für eine kosteneffiziente Leistungserbringung als auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt werden. Die Netznutzungsentgelte sind einer Ex-post-Kontrolle der REGTP unterzogen. Kosten und Kostenbestandteile, die sich im Wettbewerb nicht einstellen, dürfen von den Netzbetreibern nicht berücksichtigt werden. Insofern gilt auch bei der kostenorientierten Entgeltbildung das Vergleichsmarktprinzip. Die REGTP wird gemäß § 21 Abs. 3 EnWG ermächtigt, ein Vergleichsverfahren durchzuführen, dessen Ergebnisse bei der kostenorientierten Entgeltbildung zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben zur Entgeltkalkulation enthält das EnWG-E nicht. Dafür enthält § 24 S. 1 EnWG-E eine umfassende Verordnungsermächtigung, Regelungen zu den Netzentgelten festzulegen. **Die GEODE begrüßt, dass die Bestimmung der Entgelte nach § 24 S. 2 Nr. 4 EnWG-E so zu gestalten ist, dass eine energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung gesichert ist und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind.** Allerdings fehlt hier weiterhin ein wesentlicher Aspekt, dass die Entgelte auch die Qualitätsstandards der Netze widerspiegeln müssen. Andernfalls könnten die Kosten für die Netze nach unten reguliert werden und die bisherigen guten Qualitätsstandards der Versorgungsnetze in Deutschland aufgegeben werden.

B) Grundsätzliche Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Eine auf Grundlage des § 24 EnWG-E zu erlassene Netzentgeltverordnung liegt bislang in einem Entwurf - Netzentgeltverordnung vom 15. September 2004 - vor. In diesem werden die grundsätzlichen Tendenzen bereits aufgezeigt, nach denen zukünftig die Netzentgelte zu berechnen sein werden. Der vorliegende Entwurf der Netzentgeltverordnung Strom orientiert sich an den Festlegungen der in der Praxis bewährten Verbändevereinbarung II Strom, wobei diese jedoch durch eine Reihe von weitergehenden Kontrollmechanismen ergänzt wird. Dabei enthält der Verordnungsentwurf insbesondere eine Reihe von bürokratischen Auflagen.

I. Zu bürokratischen Auflagen bei Erfüllung der Kontrollmechanismen – Datenorientierte Regulierung

Die vorgesehenen Kontrollmechanismen erfordern von den Netzbetreibern in Zukunft ein umfassendes Datenmanagement. Neben den im Gesetzentwurf vorgegebenen zusätzlichen Bilanzen und GuV-Rechnungen für die einzelnen Netzbetriebe wird sich gemäß dem Verordnungsentwurf ein erheblicher zusätzlicher Aufwand in der Anlagenbuchhaltung, der langfristigen Dokumentierung der Netzdaten, Netzkosten und Erträge sowie in der Datenaufbereitung für die Regulierungsbehörde und die Veröffentlichungen ergeben. Im Fall technisch gerechtfertigter höherer Netzkosten werden diese Kosten in Zukunft weiter erhöht werden, da aufgrund der Missbrauchsvermutung, die greift, wenn ein Netzbetreiber die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Netzbetreiber spürbar überschreitet, der Netzbetreiber der REGTP in einem vermutlich aufwendigen und kostenträchtigen Verfahren die sachliche Rechtfertigung für die erhöhten Netzkosten nachweisen muss.

Mit dieser sehr datenorientierten Regulierung werden für alle Netzbetreiber erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die jedoch je nach Größe des Netzbetriebes zu sehr unterschiedlichen spezifischen Kostensteigerungen bei den Netznutzungsentgelten führen werden. Insbesondere der Betrieb kleinerer Netze wird durch diese Vorgehensweise überproportional belastet werden. Es steht zu befürchten, dass kleinere Netzbetreiber auch personell mit der professionellen Abwicklung dieser datenorientierten Regulierung überfordert sein werden.

II. Anreizregulierung, nicht ausreichend konkret geregelt, führt zu Einschnitten für Netzbetreiber

Die Kontrollmechanismen sind ferner so restriktiv, dass ein entsprechend geführter Netzbetrieb langfristig keine höhere Verzinsung des eingesetzten Kapitals erwirtschaften kann, als die von der Regulierungsbehörde festgesetzte Eigenkapitalverzinsung. Die ausschließlich kostenorientierte Entgeltbildung gibt den Netzbetreibern keinen eigenen Antrieb, die Kosten für eine „effiziente Leistungsbereitstellung“ zu senken. Kosteneinsparungen führen nur zur Senkung des genehmigungsfähigen Preisniveaus.

Da zudem die im EnWG-Entwurf vorgesehene Anreizregulierung in der Verordnung nicht direkt abgebildet ist und der REGTP nur über eine ggf. in einigen Jahren denkbare Abstufung der gestatteten Eigenkapitalverzinsung überlassen bleibt, fordert die GEODE als Vertreter unabhängiger und damit oft kleinerer Netzbetreiber **dringend eine Ergänzung des Regulierungskonzeptes um eine Anreizregulierung in Verbindung mit einer Reduzierung der bürokratischen Auflagen**. Andernfalls würde zudem bei der gegenwärtigen allgemeinen und unklaren Formulierung in § 21 EnWG betreffend der Anforderungen zur Effizienzverbesserung und der Anreizregulierung die Gefahr bestehen, dass für die Netzbetreiber unkalkulierbar wird, welche Anforderungen tatsächlich auf sie zukommen.

Ziel muss eine transparente und einfache Anreizregulierung sein. In diesem Zusammenhang könnten bspw. realistische Netznutzungsentgeltschwellenwerte eingeführt werden, unterhalb derer die Anzahl an Mitteilungs-, Berichts- und Nachweispflichten gegenüber der Regulierungsbehörde reduziert werden könnten. Soweit sich der Netzbetreiber bei seiner Entgeltkalkulation unter diesen Schwellenwerten bewegt, sollte von angemessenen Entgelten im Sinne des Gesetzes und der Verordnung ausgegangen werden. Ein weiterer Vorteil wäre dabei eine entsprechende Arbeitsentlastung für die REGTP.

Der Erhalt wettbewerbsfähiger und konzernunabhängiger Netzbetreiber muss ein vorrangiges Ziel auch der REGTP sein, da nur so die marktwirtschaftlich und auch regulierungstechnisch erforderliche Pluralität innerhalb der Branche gewahrt werden kann. Bei der Ergänzung des Regulierungskonzeptes um eine Anreizregulierung muss zusätzlich auch der Qualität der Netze und der Versorgungssicherheit Rechnung getragen werden. Einseitige Anreizsysteme ohne Berücksichtigung und Gewährleistung von Qualitätsstandards lehnt die GEODE ab.

III. Möglichkeit der freiwilligen Ex-ante-Genehmigung der Netznutzungsentgelte

Um den oben beschriebenen Verwaltungsaufwand gering zu halten sowie die mit einer Ex-post-Kontrolle der Netznutzungsentgelte verbundenen Rechtsunsicherheit zu reduzieren, sollte in die Rechtsverordnung/Gesetz die Möglichkeit für den Netzbetreiber aufgenommen werden, sich seine Entgelte bereits im Vorfeld genehmigen zu lassen. In diesem Fall müssen die Netzbetreiber bereits im Vorfeld nachweisen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen/die Anforderungen der Rechtsverordnung im Hinblick auf die Kalkulation der Netznutzungsentgelte erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Vorabkontrolle den Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde deutlich reduziert. Denn die Mitwirkungsbereitschaft der regulierten Unternehmen dürfte in einem solchen Ex-ante-Genehmigungsverfahren deutlich höher sein, weil diese ein eigenes Interesse an einem zügigen und vollständigen Verfahren haben. Dennoch ist auch in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass eine derartige Ex-ante-Genehmigung so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet sein sollte. Darüber hinaus ist mit einer Ex-ante-Genehmigung der Netznutzungsentgelte eine deutlich höhere Rechtssicherheit verbunden, da bei einer Ex-post-Kontrolle die Netznutzungsentgelte nur vorläufig gelten und durch Verfügungen der Regulierungsbehörde geändert werden könnten. Dies kann sogar mit rückwirkenden Erlöskorrekturen verbunden sein.

Sofern ein Netzbetreiber von der **freiwilligen Möglichkeit einer Ex-ante-Kontrolle und Genehmigung der Netznutzungsentgelte** Gebrauch macht, wäre gesetzlich klarzustellen, dass die dann genehmigten Entgelte nicht mehr Gegenstand von Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde sein können. Auch eine rückwirkende Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde darf dann nicht mehr in Frage kommen. Dies gilt natürlich nur solange, soweit die genehmigten Netznutzungsentgelte nicht überschritten werden. Dies würde zu der dargestellten erhöhten Rechtssicherheit für die Netzbetreiber führen und insofern einen Anreiz bilden, sich die Entgelte vorab genehmigen zu lassen.

Die Kombination der Möglichkeit einer freiwilligen Ex-ante-Genehmigung mit einer Netznutzungsentgelt-schwellwert-Anreizregulierung, die bei Unterschreiten der Schwellwerte die gleiche Rechtssicherheit wie eine Ex-ante-Genehmigung sicherstellt, bietet aus Sicht der GEODE den Vorteil je nach individuellen Gegebenheiten der Verteilunternehmen bei bedarfsgerechtem Aufwand hohe Rechtssicherheit erzielen zu können.

Berlin, im Oktober 2004

GEODE - Groupement Européenne des Entreprises et Organismes de Distribution d'Energie

Für Rückfragen in Deutschland: Telefon 0 30 / 611 284 070